



Jurybedingungen

Gültig für alle teilnehmenden Aussteller

1. Grundsätzliches

- 1.1. Verfahren bei Jurierung**
- 1.2. Juryzusammensetzung**
- 1.3. Verbleib nicht deklarerter / ausjurierter Gegenstände**

2. Deklarationspflicht des Ausstellers

3. Anforderungen an die Objekte

- 3.1. Restaurierungen**
- 3.2. Die einzelnen Objekte**
- 3.3. Besondere Objektgruppen**

1. Grundsätzliches

1.1. Verfahren u.a.

Der hohe Anspruch der Messe, eine qualitätsbestimmte Leistungsschau des nationalen und internationalen Kunsthandels zu sein, verlangt eine Jurierung aller zum Verkauf angebotenen Objekte. Die Jurierung obliegt dem Jury-Team (nachstehend auch Jury). Die Jury stellt grundsätzlich den durch die Teilnahmebedingungen festgelegten Qualitätsstandard und die Authentizität der Objekte über die individuellen Interessen des Ausstellers.

1.1.1. Juriert werden nur Objekte, die vollumfänglich der namentlichen Deklarationspflicht entsprechen. Es ist weder Aufgabe des Veranstalters noch der Jury, die Voraussetzungen nach 2. zu schaffen; die ordnungsgemäße Deklaration obliegt allein dem Aussteller. Zuschreibungen müssen in einer für die Jury überzeugenden Weise belegt werden.

1.1.2. Ausstellungsfähig und damit zum Verkauf zugelassen sind ausschließlich jurierte Objekte. Sind Gegenstände bei der (Erst-) Jurierung vom Jury-Team übersehen worden, gilt 1.1.10.

1.1.3. Die Aussteller sind an die Entscheidungen der Jury gebunden, soweit diese nicht im Einzelfall offenbar unbillig sind. Die Jury ist im Verhältnis zu den Vertragsparteien „Dritter“ im Sinne von § 319 BGB. Soweit die Jury Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfin des

Veranstalters ist, ist dessen Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seitens eines Jury-Mitgliedes beschränkt.

1.1.4. Ansprüche des Ausstellers aus Jurytätigkeiten – namentlich einer Ausjurierung – können ausschließlich und nur gegen den Veranstalter gerichtet werden.

1.1.5. Die Jury beurteilt die ordnungsgemäß deklarierten Objekte anhand der Zielsetzung der Messe (5. Teilnahmebedingungen) und der Zulassungskriterien. Sie entscheidet in allen Fällen nach besten Wissen und billigem Ermessen. Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien, dass die Beurteilung von Kunst zwangsläufig subjektiven Charakter hat und dass deshalb die Frage, ob ein Objekt den Kriterien der Teilnahme- und Jurybedingungen entspricht, der Jury einen weiten Ermessensspielraum eröffnet.

1.1.6. Die Entscheidungen der Jury (Jurierung; Ausjurierung; Beanstandungen) ergehen wie folgt:

1.1.6.1. Jurierung

Entspricht das Objekt den Zulassungskriterien, wird dies nicht ausdrücklich mitgeteilt. Der Aussteller darf den Gegenstand zum Verkauf anbieten, wenn nicht bei Abschluss der Jurierung am Dienstag, 07.02.2012, 14 Uhr das ausgefüllte Formblatt „Juryprotokoll“ auf seinem Stand ausliegt oder ihm ausgehändigt worden ist, aus dem sich etwas anderes ergibt.

1.1.6.2. Ausjurierung

Die (sofortige) Ausjurierung eines Objektes wird im „Juryprotokoll“ unter Angabe des Grundes vermerkt. Eine Durchschrift ist auf dem Stand des Ausstellers zu hinterlassen.

1.1.6.3. Beanstandungen

Erhebt die Jury Beanstandungen, legt sie diese mit stichwortartiger Begründung im „Juryprotokoll“ dar. Den Beanstandungen ist seitens des Ausstellers vor Eröffnung der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Ist das der Fall, gilt das Objekt als juriert. Anderenfalls gilt das Objekt als ausjuriert; es darf nicht verkauft werden und fällt unter 1.3.1.

1.1.7. Jede Jurierung gilt nur für die laufende Messe und begründet keinerlei Ansprüche für spätere Veranstaltungen.

1.1.8. Ausjurierte Gegenstände können zu dokumentarischen Zwecken fotografiert werden. Der Antragsteller steht dafür ein, dass Rechte Dritter der Dokumentation und ihrer Verwendung nicht entgegenstehen. Er stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

1.1.9. Die Jurierung findet am **Dienstag, den 07.02.12 ab 10.00 Uhr** statt. Alle Objekte müssen zu diesem Zeitpunkt, unverpackt und für die Jury sichtbar – bei geöffneten Schränken und Kabinen – auf dem Stand, in einem etwa angemieteten Lager oder dem Reservelager vorhanden und zugänglich sein.

1.1.10. Der Jury bleibt u.a. in Fällen, in denen Objekte während der (Erst-) Jurierung am 10.02.09 übersehen worden sind, das Recht vorbehalten, eine Jurierung in sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach 1.1.6. auch später während der laufenden Messe vorzunehmen. Sie hat die Ausstellungsfähigkeit der Objekte wie auch die Einhaltung der hohen Qualitätsanforderungen der Messe ständig zu überwachen und ist deshalb u.a. berechtigt, die (Erst-) Jurierung ganz oder teilweise zu korrigieren. Sie handelt dabei nach billigem Ermessen, ohne Rechtsanspruch betroffener Aussteller und kann nach diesen Grundsätzen, soweit die zeitliche und personelle Situation der Jury dies zulässt, insbesondere während der Erstjurierung getroffene Entscheidungen bis zum Beginn der Messe abändern. Im Übrigen gilt 1.1.3. ergänzend.

Ein Anspruch auf Nachjurierung besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet nach billigem Ermessen, ob in Einzelfällen, wenn ein Aussteller sein Angebot u.a. wegen

zwischenzeitlicher Verkäufe aufzufüllen beabsichtigt, neue Objekte juriiert werden können. Der Aussteller hat diese jeweils am Vortag bis 16.00 Uhr zu einer Nachjurierung anzumelden. Im Übrigen gilt 1.1.2.

1.1.11. Werden ausjurierte Objekte, zum Verkauf angeboten, kann dieser den Vertrag mit dem Aussteller aus wichtigem Grund kündigen und seinen Stand mit sofortiger Wirkung schließen. Punkt 10 der Teilnahmebedingungen regelt die Abwicklung des gekündigten Vertrages.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung hat der Veranstalter auch dann, wenn der Anteil der von der Jury beanstandeten Ausstellungsobjekte unverhältnismäßig hoch ist. Dieser Anteil ist unverhältnismäßig hoch, wenn mehr als 25 % der ausgestellten Objekte, einer Objektgruppe oder des Gesamtwarenwertes am Stand dieses Ausstellers ausjuriert worden sind.

1.2. Bildung und Zusammensetzung der Jury

Die Mitglieder der Jury werden vom Veranstalter aus dem Kreis von Kunsthändlern – sie können auch Aussteller sein -, Kunsthistorikern, Konservatoren und Restauratoren ausgewählt. Die Jury hat einen Vorsitzenden; er kann in Streitfragen als Schiedsrichter angerufen werden, ohne dass dadurch die Verbindlichkeit der Teilnahme - und insbesondere dieser Jurybedingungen berührt wird.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor in besonderen Fällen darüber hinaus eine Entscheidung zu treffen.

1.3. Verbleib nicht deklarerter/ ausjuriertes Gegenstände

1.3.1. Unabhängig von den Verpflichtungen des Ausstellers nach 1.1.11. der Jurybedingungen und der Teilnahmebedingungen müssen sowohl nicht deklarierte wie ausjurierte Objekte auf Veranlassung der Jury vom Aussteller in ein dazu eingerichtetes Lager auf dem Ausstellungsgelände verbracht werden; der Hin- und Rücktransport vom und auf den Stand sowie das Lagern im Jurylager erfolgen auf Gefahr des Ausstellers, der eine geeignete Versicherung einzudecken hat.

1.3.2. Die Verbringung der Objekte in das Lager wird grundsätzlich im „Juryprotokoll“ vermerkt.

2. Deklarationspflicht des Ausstellers

Sämtliche Objekte aller Sachgebiete unterliegen der Deklarationspflicht; sie müssen einzeln mit einer Beschreibung versehen werden und dabei nachstehenden Kriterien entsprechen:

2.1. Grundsatz

Die Beschreibungen müssen klare Angaben über die Herkunft, Entstehungszeit und den Entstehungsort des Gegenstandes sowie Angaben über Material und Herstellungstechniken, Name des Künstlers, Herstellers oder der Schule bzw. Zuschreibung (vgl. 1.1.1) enthalten, ebenso Hinweise auf Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen (Einzelheiten nachfolgend bei den einzelnen Sachgebieten).

Alle Deklarationsvorschriften gelten auch für Gegenstände auf angemieteten Lagerflächen (1.1. 2. Teilnahmebedingungen) sowie im Reservelager.

2.2. Graphiken

Alle Graphikblätter müssen im Zweifelsfall auch ohne Hülle oder unter Glas direkt besichtigt werden können.

Soweit sie in Mappen enthalten sind, genügt es, wenn die Deklaration darauf angebracht wird.

2.3. Möbel, Bilder und Plastiken müssen einzeln mit Beschreibungen versehen sein, die nicht durch das Objekt selbst verdeckt sein dürfen.

2.4. Vitrinenobjekte und andere Objekte im Stand müssen entweder wie unter Ziffer 2.1. beschrieben und deklariert sein oder in maschinen geschriebenen Listen aufgeführt werden. In diesem Fall genügt es, dass der Gegenstand eine Nummer trägt, die mit der Nummer der in der Liste gegebenen Beschreibung korrespondiert.

2.5. Standausstattungsstücke müssen dem Rahmen und dem hohen Niveau der Messe gerecht werden, auch wenn sie nicht verkäuflich sind.

3. Anforderungen an die Objekte

3.1. Restaurierungen

Bei Restaurierungen muss es sich um fachmännische und im Sinne der Erhaltung des Objekts ausgeführte Arbeiten handeln. Veränderungen der Objekte sind unzulässig. Restaurierungen sind nur bis zu einem Gesamtumfang von ca. 15% des Objekts zulässig. Grundsätzlich müssen Ergänzungen und Überarbeitungen, die über punktuelle Retuschen und Einstimmungen zum Ausgleich von Fehlstellen hinausgehen offen deklariert werden.

Zusammengesetzte Objekte sind nicht zugelassen. Künstliche Patinierungen sind nur als kleine Ergänzung, Retusche zugelassen. Komplette Neupatinierungen und Neufassungen sind nicht zugelassen.

3.2. Die einzelnen Objekte

Kunstgegenstände von der Antike bis zum 21. Jahrhundert.

Nicht zugelassen sind:

Werke, bei denen der Verdacht auf eine Fälschung oder Nachfertigung besteht. Bilder der russischen Avantgarde sind nicht zugelassen.

Insgesamt haben die auszustellenden Gegenstände von Anbietern aus dem klassischen Bereich Kunst und Antiquitäten denen des Kapitels 97 des Zoll-Tarifs zu entsprechen:

- 97.01 Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen
- 97.02 Originalschnitte, -stiche, -radierungen und Steindrucke
- 97.03 Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
- 97.05 Sammlungsstücke von kultur- und kunsthistorischem, archäologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert mit Eignung zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung
- 97.06 Antiquitäten und Schmuck, die vor 1918 entstanden sind. Die Objekte müssen aus der angegebenen Zeit stammen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen zugelassen, wenn die Objekte von musealer Qualität sind. Nachgüsse, Nachformungen und Repliken von Objekten sind nicht zugelassen. Objekte aus Serienanfertigungen sind nicht zugelassen.

3.3. Besondere Objektgruppen

1. Außereuropäische Kunst

1) Japanische Kunst ist zugelassen bis einschließlich Meiji-Ära.

2) Für die Kunst des 20. Jhs. aus diesen Sachgebieten (Regionen) gelten die Bedingungen „Kunst des 20. Jhs.“

2. Bücher und Graphik

Auf nicht zeitgenössische Kolorierungen muss hingewiesen werden.

Unvollständige Bücher werden nur zugelassen, wenn es sich dabei um bedeutende Objekte handelt.

Forts. „2. Bücher und Graphik“:

Nicht zugelassen sind:

Bücher und Reprints, die noch lieferbar sind.

Neudrucke von alten Platten, Lichtdrucke, Offsetlithos und Reproduktionen sowie Holz- und Stahlstiche.

Graphik, die nach 1950 erschienenen Bucheditionen entnommen wurde (Vereinzelungsverbot).

Reproduktionsgraphik, die nach Vorlagen von z.B. Gemälden, Aquarellen, Zeichnungen o.ä. meist in der Technik der Lithographie oder Siebdruck angefertigt wurde, auch wenn sie vom Künstler signiert wurde.

3. Ikonen

Griechische und Balkan-Ikonen müssen vor 1900, russische vor 1917 entstanden sein. Ikonen des 19. und des beginnenden 20. Jh – aus Metall gefertigte eingeschlossen – können nur dann als dem Messe-Niveau entsprechend erachtet werden, wenn sie thematisch außergewöhnlich oder in ihrer Ausführung von herausragender Qualität sind. Ikonen mit metallendem Oklad oder Riza müssen darunter vollständig ausgemalt sein.

4. Kunst des 20./21. Jh.

Zugelassen ist die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts. Darunter werden sammelwürdige (also für die Aufnahme in öffentliche Sammlungen geeignete) Werke auch von gegenwärtig schaffenden Künstlern verstanden. Dazu gehören:

1) Gemälde, Aquarelle, Gouachen und Zeichnungen.

2) Originaldruckgraphiken. Sofern Werkverzeichnisse existieren, müssen die Graphiken in solchen nachgewiesen sein. Die Auflagenhöhe ist zu deklarieren und darf 300 Expl. Nicht überschreiten. Ausnahmsweise können auch nicht signierte und nummerierte Druckgraphiken zugelassen werden; der Aussteller hat in solchen Fällen den Nachweis ihrer Authentizität zu erbringen.

3) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Objekte und Plastiken; posthume Güsse müssen bei Bildhauerwerken als solche und mit der Entstehungszeit deklariert werden.

Werke der Bildhauerkunst sind bis zu einer Gesamtauflage von 25 Exemplaren zugelassen. Die Auflagenhöhe muss nachgewiesen werden.

4) keramische Werke; diese sind bis zu einer Auflage von 200 Exemplaren zugelassen. Die Auflagenhöhe muss nachgewiesen werden. Keramische Objekte sind nur in ihrer originalen Form zulässig; es muss sich um echte, ihre Zeit repräsentierende Objekte handeln und nicht um Nachahmungen. Sie sind mit korrekter Beschreibung und Datierung zu versehen, die Reparaturen sind anzugeben. Nicht zu gelassen sind überrestaurierte keramische Objekte, spätere Bemalungen und Veränderungen der ursprünglichen Gestaltung der Modelle.

5) Bronzen; hierbei müssen neben der Entstehungszeit des Modells auch die Zeit des Gusses angegeben werden.

6) Werke der experimentellen und avantgardistischen Gegenwartskunst sowie künstlerische Photographie und Video.

7) Limitierte bzw. nummerierte Multiples bis zu einer Auflage von 200 Exemplaren.

Nicht zugelassen sind:

Unlimitierte und unnummerierte Multiples.

Eigene Werke des Antragstellers und Werke seiner Angehörigen.
Bilder der russischen Avantgarde.

5. Kunsthandwerk und Möbel

Grundsätzlich sind kunsthandwerkliche Objekte und Möbel auch **nach 1830 bis ins 21. Jahrhundert** zugelassen, sofern sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Voraussetzungen:

- 1) Die Objekte müssen den Zeitgeist der jeweiligen Epoche repräsentieren und von sehr guter Qualität sein.
- 2) Zulässig sind nur die in der anerkannten Restaurierungsausbildung verwendeten Materialien und Techniken.

Forts. „5. Kunsthandwerk und Möbel“:

Nicht zugelassen sind:

- 1) Möbel, die keinerlei natürliche Gebrauchs- und Altersspuren aufweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Aussteller in der Lage sein, durch Vorlage von Dokumenten (Fotos, Restaurierungsberichten, Zustandsberichte, Provenienzzangaben etc.) diesen Mangel zu belegen;
- 2) umfunktionierte oder unvollständige Möbel (z.B. Ober- oder Unterteil eines mehrteiligen Möbels fehlen);
- 3) neugefasste Möbel;
- 4) stark "verschönerte", d.h. verfälschte Möbel (z.B. durch spätere Intarsierung, durch unstimmgige und nachträglich angebrachte Beschläge, die dem Möbel nach Zeit und/oder Herkunft nicht entsprechen);
- 5) nicht sachgerechte Restaurierungen und Ergänzungen, insbesondere das weitgehende Abschleifen von Furnieren, ferner das Ausmalen, Ausbeizen, Ausspannen oder Auskleben von Innenflächen
- 6) Stilkopien oder Stilmöbel in Wiederholung der Merkmale einer früheren Kunstepoche sind nicht zugelassen, außer Historismus.
- 7) Galrausch nachvergoldete Oberflächen müssen vermerkt sein.
- 8) Metallene Objekte oder Appliken im Nachgussverfahren von einem Original (Surmoulage) sind nicht zulässig

Schmuck

Antike und alte Juwelen müssen von unumstrittener Authentizität sein und zweifelsfrei in der betreffenden Periode gefertigt worden sein.

Alle gezeigten Schmuckstücke müssen die HOHE QUALITÄTSBEDINGUNG der Messe erfüllen!

Nachfolgende Schmuckstücke werden NICHT zugelassen:

- zusammengestellte Schmuckstücke
- häufig /zu sehr restaurierte Schmuckstücke
- Schmuckstücke bei denen die ursprüngliche Funktion abgewandelt wurde z.B. Manschettenknöpfe die zu Ohrringen umfunktioniert wurden.
- Erneuerungen oder Anpassungen die den ursprünglichen Charakter des Schmuckstücks zunichte gemacht haben
- Perlen und Perlenkolliers aus kultivierten Perlen
- Orientperlenkolliers ohne Echtheitszeugnis
- Ein altgeschliffener Edelstein in einem neuen Ring oder einem anderen Schmuckstück, später eingearbeitet
- Halbedelsteinkolliers, u.a. Koralle, Granat, es sei denn sie sind von außerordentlicher Qualität. Trachtenschmuck und z.B. Eisenschmuck sind erlaubt.
- Falsch signierte Schmuckstücke
- Zeitgenössische oder moderne serienmäßig gefertigte Schmuckstücke von bekannten und unbekanntem Juwelierhäusern.

- Stilkopien sind nicht erlaubt, Neostile wohl
- Schmuckstücke ab 1980 sind nur erlaubt, wenn sie Kennzeichen und stilistische Form der Periode in der sie gefertigt wurden in sich tragen. Die Qualität soll außergewöhnlich sein.

Objekte und Schmuck die nicht der Qualitätsprüfung unterzogen wurden, dürfen auf keinen Fall zum Verkauf während der Messe angeboten werden. Sollte dies doch geschehen, riskiert der Aussteller seine Teilnahme an zukünftigen Messen.

Alle zurückgewiesenen Schmuckteile werden registriert und dürfen unter keinen Bedingungen während der Messe zum Verkauf angeboten werden.

Silber

Für Silber gilt die Zeitgrenze von 1918. Das heißt bedeutende Silberobjekte des Historismus und Jugendstils sowie Objekte der Werkstatt von Fabergé sind zugelassen.

Plated Silver ist nur zugelassen, wenn es gemarkt und nachweisbar vor 1830 entstanden ist.

Nicht zugelassen sind:

Abgeschliffene Gravuren und übergalvanisierte Reparaturen.

Nach- oder überdekoriertes Silber.

Teppiche, Textilien

Orientalische Teppiche müssen vor 1900 entstanden sein. Ausnahmen gelten für Nomadenteppiche und Textilien, soweit es sich um Sammlungsstücke handelt. Diese können auch aus dem 20. Jahrhundert sein.

Nicht zugelassen sind:

Synthetische Farben, auch wenn diese Objekte ausnahmsweise aus dem 20. Jh stammen. Verschönerungen und Glanzwäsche.

Uhren

Objekte, deren künstlerische Bedeutung nur in dem Gehäuse liegt, dürfen nicht-originale Uhrwerke enthalten, die aber aus der Entstehungszeit der Uhr stammen müssen.

Es dürfen ausschließlich Uhren mit besonderen Merkmalen und Einzelanfertigungen höchster Qualität gezeigt werden.

Bei Armbanduhren, darf die Anzahl von 40 Stück nicht überschritten werden.

Nicht zugelassen sind:

Industrielle Massenanfertigungen in maschineller Fertigung und Montage.

Waffen/Blank- u. Schusswaffen/Rüstungen

Bedingungen:

1) Bei Pistolen und Gewehren sind zugelassen:

Luntenschloss, Radschloss, Steinschloss, Schnapphahn, Miquelettschloss, einschüssige Perkussionswaffen und sonstige Waffen bis 1850. Der Lauf, Schaft, Schloss und Beschläge müssen aus der Zeit sein, aus der die Waffe stammt.

2) Außergewöhnliche Stücke im Militaria- und Historismusbereich sind bis 1914 zugelassen.

3) Blankwaffen und Weidmesser bis 1871. Auf nicht zusammengehörige Gefäße und Klingen muss hingewiesen werden.

4) Rüstungen bis 1650. Die Teile müssen aus der Zeit sein, in deren Stil sie gearbeitet sind.

Nicht zugelassen sind:

Waffen, die dem Waffengesetz unterliegen, so z.B. alle Schusswaffen nach 1871, doppelläufige Perkussionswaffen, oder Waffen mit Mehrschusseinrichtung (die Trommel ist eine Mehrschusseinrichtung), sowie Lefauchaux-Waffen (Stiftfeuerpatronen). Aптиerte Waffen.